

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG MONTABAUR

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde- Feuerwehr gemäß § 9 Abs. 6 Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG)

§ 1 Förderzweck

Die Verbandsgemeinde Montabaur unterstützt Freiwillige Feuerwehren die Jugendarbeit betreiben, durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Fördergründe sind z.B. Jugendfahrten, -lager, -freizeiten und -wettbewerbe.

§ 2 Förderberechtigung

Förderberechtigt sind alle Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 9 Abs. 6 (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 2.11.1981 Jugendfeuerwehren gebildet haben und von der Verbandsgemeindeverwaltung anerkannt sind.

Angehörige der Jugendfeuerwehren sollen in der Regel das 9. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 3 Umfang der Förderung

1. Die Verbandsgemeinde Montabaur gewährt jeder Freiwilligen Feuerwehr, die eine anerkannte Jugendfeuerwehr gebildet hat, folgende Zuschüsse:

- a) einen Grundbetrag von 50,00 € jährlich; zuzüglich 5,00 € pro JFW-Mitglied jährlich.
- b) für jede/n Teilnehmer/in und Betreuer/in einen Betrag von DM 4,00 € pro Tag für
die in § 1 genannten Fördergründe.
Die Anzahl der Betreuer/Betreuerinnen wird auf max. 1 Person pro teilnehmende Gruppe festgelegt.

Zuschüsse für Fahrten, Zeltlager oder ähnliche Veranstaltungen werden für max.

5 Tage gewährt, wobei der An- und Abreisetag mitzurechnen ist.

- c) Die Förderung bezieht sich in der Hauptsache auf die sich jährlich wiederholenden Veranstaltungen der VG, des Kreises, Landes und des Bundes. Dies sind z.B. Ge-schicklichkeitsturniere, Leistungsspange, Fußballturniere, Schwimmwettkämpfe, Aktionstage, Bundeswettbewerbe o.ä. Wettkämpfe. Des weiteren werden max. 2 frei wählbare Veranstaltungen (z.B. Wanderungen, Boots-touren) gefördert.
2. Jugendfeuerwehren, die sich in besonderer Weise, z.B. durch erfolgreiche Teilnahme an regionalen oder überregionalen Wettbewerben bzw. Wettkämpfen hervorheben, können in Anerkennung ihrer Leistungen ein angemessenes Geldgeschenk oder Sachleistungen (Pokal etc.) erhalten.
3. Bei Gründung einer Jugendfeuerwehr erhält die jeweilige Feuerwehr für die Beschaffung von Dienst- / Schutzkleidung (z.B. Uniformen) eine Zuwendung in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Kosten max. 500,00 € im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Die Anzahl der Mitglieder sollte mindestens 10 Jugendliche betragen.
4. Die unter Pkt. 1 a) und b) sowie Pkt. 2 und 3 aufgeführten Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Förderungswürdigkeit wird in jedem Einzelfall geprüft. Die Entscheidung trifft die Verwaltung in Absprache mit dem Wehrleiter und dem Jugendfeuerwehrwart.
Für die Höhe des jährlich einmal auszuzahlenden Zuschusses gem. Ziff. 1a) gilt der Mitgliederbestand der jeweiligen JFW des Vorjahres zum 31.12.

§ 4

Beantragung der Zuschüsse

1. Antragsberechtigt ist die örtliche Feuerwehreinheit und/oder der Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Veranstaltung,
 - b) bei Fahrten, Zeltlagern, Freizeiten etc. Fahrtziel und -dauer, Zielort
 - c) Name, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer,

- d) Zweck der Veranstaltung.
 - e) Eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer/innen.
3. Die Veranstaltungen sind bis spätestens einen Monat vor Durchführung bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
 4. Die Richtigkeit der Angaben und die Zugehörigkeit zur einzelnen Jugendfeuerwehr ist vom jeweiligen Jugendfeuerwehrwart und/oder Wehrführer/Stellvertreter zu bestätigen.
 5. Handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen, an der alle oder mehrere Jugendfeuerwehren teilnehmen, sind die Anträge durch den von der Verbandsgemeinde Montabaur bestellten Jugendfeuerwehrwart (z.B. bei Übungen, Wettkämpfen auf VG-Ebene, Veranstaltungen des Kreises oder Landes wie Zeltlager, Freizeiten etc.) zu stellen. Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, auf geeignete Weise die Richtigkeit zu überprüfen.

§ 5 Bewilligung und Zahlung

1. Die Bewilligung und Zahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Verbandsgemeinde Montabaur.
2. Auf die Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2002 in Kraft.
Die Richtlinien vom 28.10.1999 treten zum 30.06.2002 außer Kraft.

Montabaur, den 30.07.2002

In Vertretung:

**(Andree Stein)
Erster Beigeordneter**